

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten“ vom

Auf Grund von §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) sowie § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 226) jeweils in der geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 12.12.2016 die folgende „Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten“ beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

1. Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hoppegarten, 15366 Hoppegarten, Rudolf-Breitscheid-Str.1-1A und Thälmannstr. 71 und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Leistungen der Gemeinde Hoppegarten auf den Friedhöfen und den damit zusammenhängenden Amtshandlungen nach Maßgabe der Friedhofssatzung der Gemeinde Hoppegarten vom werden Gebühren erhoben.
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 4 dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtiger der Benutzungsgebühr ist, wer
 - gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/Beisetzung zu veranlassen;
 - den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat;
 - den Auftrag zur Erbringung einer Leistung gestellt hat;
 - das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und/oder der Leistungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Hoppegarten.
2. Die Gebühren werden eine Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarife

Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem nachfolgenden Gebührentarifen.

a) Nutzungsgebühr:

Erdreihengrabstellen für Bestattungen

Für das 20jährige Nutzungsrecht an einer Erdreihengrabstätte
Abmessung: Länge 2,50m x Breite 1,30m

600,00 €

Erdreihengrabstelle für Bestattungen Kinder bis 6 Jahre Für das 20jährige Nutzungsrecht an einer Erdreihengrabstätte	200,00 €
Urnenreihengrabstätte für Beisetzungen Für das 20 jährige Nutzungsrecht an einer Urnenreihengrabstätte 1 Urne, Abmessung : 0,50m x 0,50m	400,00 €
Erdwahlgrabstellen für Bestattungen Für das 20 jährige Nutzungsrecht an einer Erdwahlstelle, 1 Sarg einschließlich der Beisetzung bis zu 2 Urnen Abmessung: 2,50m x 1,30m	1.000,00 €
Urnenwahlgrabstellen für Beisetzungen Für das 20 jährige Nutzungsrecht einer Urnenwahlgrabstelle, Beisetzungsmöglichkeit für 4 Urnen Abmessung: Länge 1,00m x 1,00m	800,00 €
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage Für das 20jährige Nutzungsrecht an einer Stelle in der UGA	300,00 €
Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage Für das 20jährige Nutzungsrecht an einer Stelle in der UGA mit Stele	400,00 €
Für das Anbringen der Namen je Buchstabe	9,00 €
b) Bestattung/Beisetzungsgebühr	
Herstellen und Schließen der Gruft (Erdbeisetzung)	450,00 €
Herstellen und Schließen der Gruft (Urne)	100,00 €
Nutzung der Trauerhalle	100,00 €
Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen/Einfassungen	25,00 €
Für das Ausbetten von Leichen (Öffnen, Schließen des Grabes)	1.000,00 €
Für das Ausbetten von Ascheresten (Öffnen, Schließen des Grabes)	100,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hoppegarten, den

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten vom im „Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Jahrgang, Ausgabe ... 2016 an.

Hoppegarten, den

Karsten Knobbe
Bürgermeister